

Annaburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend früh.
Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.
Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten sowie die Expedition selbst entgegen.



Die Insertionsgebühr beträgt für die kleingesparte Korpusszeile oder deren Raum 10 Pfg., für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Pfg., für Reklamen 20 Pfg. Bei größeren Aufträgen Rabatt.
Anzeigen-Aannahme bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 10 Uhr.
Telegr.-Adr.: Buchdruckerei Annaburg.

Anzeiger für Annaburg, Prettkin, Jessen, zugleich Publikations-Organ für

Schweinitz und die umliegenden Ortschaften, Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 25.

Donnerstag, den 28. Februar 1907.

11. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samm. S. 152) und des Beschlusses der Gemeindevertreter-Versammlung vom 21. Januar 1907 wird für die Gemeinde Annaburg nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1.

Jeder abgeleitete Eigentumsverwerb eines in Gemeindebezirke gelegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten (Verkaufserbengut, Erbbaurecht) unterliegt einer Steuer von 1 (eins) vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechtes.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer, das Recht auf Auflassung begründender lästiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammenzurechnen und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Uebertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäft nachweislich auf Grund eines Vollmachtvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Uebertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

In Fällen, in welchen auf Grund geistlichen Anspruchs auf Nachlassengamachung des Veräußerungsgeschäfts ein Miterwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In anderen Fällen eines Miterwerbs kann der Gemeinde-Vorstand die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrücksichten bis auf ein $\frac{1}{20}$ ihres Betrages ermäßigen.

Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Absatzes 2 der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gemeinschaftlich verpflichtet. Steht einem der Beteiligten ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Erfinder Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Meistgebots erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und der dieser vorgehenden Forderungen übersteigt. Ist der Erfinder eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

Die Errichtung eines Familienfideicommisses oder Familienstiftung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

§ 2.

Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbrechtsvertrages vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 654) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.

§ 3.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaftsteuer ein

zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben.

Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit dem Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4.

Bei Eigentumsverwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke bezw. Rechte aus dem Falle der Erbengemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5.

Erfolgt der Erwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte und zwar nach demjenigen, welche den höheren Wert haben; bei dem Tausche in der Gemeinde gelegener Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb derselben gelegenen nach dem Werte der ersteren.

§ 6.

Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

Dem Staatsoberhaupt und dem Fiskus anderer Staaten als des Deutschen Reiches und des Preussischen Staates, den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem Deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen sowie den ausländischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen u. s. w. (§ 5 Abs. 1 d. g. Abs. 3 a. a. D.) wird Steuerbefreiung gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dem betr. Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht geübt wird.

§ 7.

Die Wertermittlung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbsaktes zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedingene Preis mit Einschluß der von dem Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen.

Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet. Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbrechtsvertrages vom 3. Juni 1906 § 17 ff. und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert.

Wird ein Grundstück oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Meistgebots zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Zurechnung des Wertes der von dem Erfinder übernommenen Leistungen.

§ 8.

Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeinde-Vorstand.

§ 9.

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Gemeinde-Vorstand hiervon sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht

kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokolllarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen. Auf Verlangen des Gemeinde-Vorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10.

Der Gemeinde-Vorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Unheimstellens mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Gemeinde-Vorstand die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 11.

Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Gemeinde-Vorstand, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb vier Wochen an die Gemeindefasse zu entrichten. Nach vorgelieferter Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungsverfahren.

§ 12.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Gemeinde-Vorstand schriftlich oder protokolllarisch anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Gemeinde-Vorstand. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Kreis-Ausschuß offen.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Abführung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 13.

Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwickelt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 14.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Annaburg, den 21. Januar 1907.

Der Gemeinde-Vorstand

und die Gemeinde-Vertretung.

Reichenstein. Stephan. Lehmann. Schaefer. Klüner. Grahl. Oberländer. D. Scheib. Grob. Wendt.

Vorstehende Steuerordnung wird hiermit auf Grund der §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt.
Torgau, den 6. Februar 1907.

Der Kreis-Ausschuß.

(L. S.)

Zu vorstehender Genehmigung spreche ich hierdurch auf Grund des §§ 77 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und der mir durch Erlass der Herren Minister des Inneren und der Finanzen vom 3. Dezember 1900 erteilten Ermächtigung meine Zustimmung aus.
Merseburg, den 19. Februar 1907.

(L. S.)

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. W. v. Terpis.

19 1749.

Politische Rundschau.

Deutschland. Der Kaiser auf der Wartburg. Der Kaiser wird in diesem Jahre Ende April als Gast des Großherzogs von Sachsen-Weimar mehrtägigen Aufenthalt auf der Wartburg nehmen. Am 16. April begibt sich der Kaiser zunächst nach Weidenburg zur Teilnahme an der sibirischen Hochzeit des Fürsten von Schaumburg-Lippe und wird dann einige Zeit in Homburg v. d. S. weilen. Auf der Rückreise von Homburg nach Berlin wird dann der Kaiser, wie die „Kfz. Ztg.“ berichtet, mehrtägigen Aufenthalt in Eisenach nehmen.

Die Kaiserin ließ durch den Grafen von Schöller den Hinterbühnenarbeiter bei dem Untergang des Dampfers „Berlin“ verunglückten deutschen Passagiere sowie den Geretteten ihre herzlichste Teilnahme aussprechen.

Prinz Gisel Friedrich wurde nach Meldung des „Staatsanzeigers“ zum Ehrenritter des Johanniterordens ernannt.

König Wilhelm von Württemberg vollendete am Montag sein 59. Lebensjahr.

Die am Montag begonnene erste Staatsberatung wird den Reichstags wachsend eine ganze Woche hindurch beschäftigen. Am einen der ersten Tage der Debatte wird natürlich der Reichstagskanzler Fürst Bülow das Wort zu einer Rede ergreifen.

Die Erhöhung der Ostmarkenzulagen für Lehrer und Lehrertinnen wird im preussischen Abgeordnetenhaus von nationalliberaler und freiwirtschaftlicher Seite beantragt. Die Zulagen sollen nach 5 Dienstjahren auf 300 und nach 15 Jahren auf 400 Mk. erhöht werden.

Der Personenverkehr auf den deutschen Eisenbahnen ist im Januar zurückgegangen. Die amtliche Nachweisung gibt als Einnahme 39,8 Millionen Mark an oder gegen das Vorjahr nur 1/2 Mill. mehr, was ein Ausfall von 0,12 Proz. bedeutet. Der Güterverkehr ergab dagegen 7 1/2 Millionen Mark mehr.

Wie die Verwaltung des Norddeutschen Lloyd mittelt, sollen anlässlich des 50jährigen Jubiläums der Gesellschaft 500.000 Mk. der Seemannswitwen- und Waisenkasse überwiesen und 300.000 Mk. an das untere Beamtenpersonal und die Arbeiter aus dem Gewinne des Jahres 1906 verteilt werden.

Einen Protest gegen Einführung von Abgaben auf natürlichen Wasserströmen erhob eine in Mannheim abgehaltene Versammlung, in der 400 Vertreter von Städteverwaltungen und Handelskammern Württembergs, Hessens, der Pfalz und der Rheinlande anwesend waren.

Großbritannien. Die englischen Frauenrechtlerinnen erklären in einer Versammlung zu London, sie würden lieber in den Tod gehen, als von ihren Forderungen ablassen. Sie beschloßen, erneute Angriffe auf das Unterhaus zu unternehmen, falls die Regierung die Vorlage über die Einführung des Wahlrechts der Frauen nicht unterkriegen sollte.

Die Nebenrinnen schlossen unter dem bestenfalls Beifall der Versammelten, die Frauen sollten sich von der brutalen Polizei als Opfer abfächeln lassen. Sie könnten dann sicher sein, daß ihre Namen von der Nachwelt als Vorkämpferinnen einer großen und gerechten Sache in Ehren gehalten werden würden. Die Versammlung sang in unbeschreiblicher Begeisterung Lieder, die dem Kampf der Frau gegen die Tyrannei des Mannes, der sie vom politischen Leben fern halten will, verberlichen. Die Chören auf Einführung des Frauenwahlrechts

in England sind bekanntlich zur Zeit noch herzlich schlecht. Zum Abschließen der Frauen wird es aber nicht kommen.

Deutscher Reichstag.

Am Montag begann die Arbeit des neuen Reichstags mit der ersten Sitzung des Reichstags und einer „großen“ Sitzung. Der Anfang war allerdings etwas nüchtern, aber nicht uninteressant. Der frühere Präsident Graf Ballestrem hat dem Saale ein Kaiserbildnis gestiftet. Am lieb Reichstagssekretär v. Stengel seine Rednerischen aufmerksamkeit. Das Bild der Finanzlage ist infolge der neuen Steuern etwas besser als vordem, ein Fehlbetrag aber auch jetzt noch vorhanden. Eigentlich müßten neue Steuererlässe gemacht werden, doch wollen die verbündeten Regierungen die Weiterentwicklung der Forderung nicht abwarten. Bestimmt rechnen die Regierungen auf die Billigung des Reichstags. Es sei zu prüfen, meinte er, ob nicht bei den Ausgaben für Heer und Flotte Einsparnisse gemacht werden könnten. Erweitert war er über die guten Beziehungen des Reiches zum Auslande, wo er in der Thronrede zum Ausdruck kommen. Nebenher trat dann zahlreiche Wünsche seiner Partei vor und kritisierte die Tätigkeit des Reichstages. Während dieser Rede war der Reichstagskanzler im Saale erschienen. Ihm hielt Abg. Spahn sein Verhalten im jüngsten Wahlkampf vor, ebenso, daß er keine bedeutenden Erfolge dem Zentrum verbuchte. Fürst Bülow ist verpflichtet, öffentlich zu erklären, daß das Zentrum nicht unzulässig sei. Auf die Dauer könne es sich nicht halten. Abg. Bessermann (natl.) beschuldigte sich zunächst mit dem Wahlvergehen und dann mit der Haltung des Zentrums. Auch die Sozialdemokratie besam ihr Teil ab. Hierauf fand die Sitzung ihren Höhepunkt mit einer Erklärung des Reichstagskanzlers. Fürst Bülow erklärte an, daß das Zentrum an vielen Mitleidenden habe, aber das Zusammengehen der Regierung einer Partei habe eine Grenze, wo es sich um nationale Aufgaben handle. Hierauf ging der Kanzler auf die Kritik ein. Er hoffte, daß das Zentrum eine ruhige und verständliche Kolonialpolitik mitmachen werde, und dachte nicht an eine weitere Schärfe. Am 13. Dezember. Es sei anders zu erwarten. Da habe er das lästige Joch abgeworfen. Eine dreiste Stimmung habe, wer ihm verfassungswidrige Handlungen nachgehe. Ohne Grund habe das Zentrum von einem neuen Kulturkampf gesprochen. Das Zusammengehen des Zentrums mit der Sozialdemokratie sei ein moralisches Unrecht. Herr Spahn habe seine Einmischung in den Wahlkampf gerügt. Nun, bei künftigen Wahlen werde er das noch in viel stärkerem Maße tun. (Bewegung.) Die neue Mehrheit, die sich in einem nationalen Punkte gefunden habe, müsse jetzt zeigen, daß sie politische Arbeit zu leisten vermöge, durch die sie sich das Vertrauen des Volkes erwerben könne. Die vom hohen Ernst getragene Rede des Kanzlers mit Verherrlichung der Arbeiterwohlthaten verurteilte ihren Eindruck sichtlich nicht. Noch unter diesem liegend, zeigte das Saale keine Gerichtigkeit, an diesem Abend weitere Reden anzuhören, und so vertagte es sich. Verhättnis Befall fand die Ankündigung einer Reform des Vereinsgesetzes.

Preussischer Landtag.

Das Abgeordnetenhaus setzte am Sonnabend die Beratung der Interpellationen über das Nebener Grabenungsfeld fort. Der Abgeordnete Marx (Ztr.) begründete die Zentrumsvorlage. Er beklagte die Grabenkontrolle und forderte die Einmischung freigesetzter Arbeiter zur Grabenkontrolle. Der Handelsminister Dr. Delbrück dankte den Rednern (Selbstmord und Marx) für die ruhigen, sachlichen Ausführungen und befreite entschieden, daß die Betriebsmaßnahmen auf der Grube Neben Schuld an dem Unglück trügen. Nichtsdestoweniger würden Maßnahmen zur Erhöhung des Sicherheitsdienstes getroffen und der Dienst der Wettermänner anders geregelt werden. Der Minister erklärte sich jedoch entschieden gegen die Zulassung freigesetzter Arbeiter zur Grabenkontrolle. Es sei eine große Gefahr notwendig, die Grabenkontrolle zur politischen Agitation mißbraucht werden. Dr. Delbrück sollte weiter dem Verhalten der Arbeiter und Beamten des Saarewerkes an den Unglückstagen volle Anerkennung und erklärte, die Regierung werde bei der Unterstützung der Hinterbühnen meist über die berufsgenossenschaftliche Verpflichtung hinausgehen. Der Abgeordnete Brunt (Ztr.) bewies, daß die Einrichtungen im Saarewerk tatsächlich zu mangelhaft seien, wie die Regierung es darzustellen beliebe. Abgeordneter Dildt (natl.) empfiehlt die weitestgehenden bergpolizeilichen Bestimmungen als notwendig und auch für das Saarewerk.

Inmitten dicker Rauchwolken gelegen, gewährt die kunstvoll behelmte Föhrung der kleinen Anhöhe, die rings von hohen Wäldern umstanden war, eine weite, herrliche Aussicht über das blühende Land bis zu den dunklen Gebirgsfelsen des Zauns. Zur Wälder des Kranken Schmerzen zum ersten Male wieder Morphium bekommen und wollte die lähmende Müdigkeit, die ihn befiel, hier in süßem Waldesflüsteren sich auflösen. Sein früherer Wunsch, der in treuer Anhänglichkeit als Diener bei ihm geblieben, ließ ihn in seinem Nachhinein sorgsam unter die Tisch herüber hängenden Zweige eines Gebirgsbaums und ging dann auf Glühbirnen Anweisung nach Hause, um dort zur Schmerz der Kranken alles vorzubereiten. Das behandelte eine ruhigen und festen Atemwegs, daß er fest eingeschlossen war; die kleine Grube spielte still umher, wie es ihr zur Gewohnheit geworden, seit die Mutter ihr immer wieder Bekehrung eingeleitet, daß der arme, kranke Papa keinerlei Lärm mehr betragen könne.

Glühbirne breitete eine leichte Decke über den Nachhinein ihres schlummernden Gatten, nicht der Kleinen freundlich zu und legte sich, ein wenig entfernt von beiden, auf eine von dichtem Gebirge umschlossene Bank unter einer blühenden Linde.

8.

Es war an einem heißen Julitage; von wolkenlosem Himmel lachte die Sonne lebendige Straßen herüber, als der Herr und Frau von Bismarck mit ihrem Zehnterchen bei der Rückkehr von der täglichen Nachmittagsausfahrt ihre gewohnte, letzte „Mutterstube“, wie Kurt oft scherzend sagte, nahe ihrem Hause erreicht hatten.

Die Konventionen erklären ihr Einverständnis mit den Ausführungen des Ministers, doch verlangt der Freisinnige Abgeordnete Zimmer eine schärfere Kontrolle. Abg. Korfany (Kof.) behauptet sich über mangelhafte Verweisung und über die Verregelung von Arbeitern, die über die Wälder gelangt hätten. Die Redner würden demgegenüber, daß Arbeiter nur wegen unzulässiger Agitationen, aber niemals wegen Überhebung von Schänden entlassen worden seien. Abg. Schmidt-Eberfeld (fr. P.) erklärte, daß es ihm und seinen Freunden weniger darauf angekommen sei, den Schuldnern zu finden, als für eine größere Sicherheit in der Zukunft zu sorgen. Die Regierung müsse sich die Erfahrung der Privatindustrie unbedingt zunutze machen. Nachdem der Minister nochmals versichert, das alles geschehen werde, um für die größtmögliche Sicherheit zu sorgen, wird die Debatte geschlossen.

Das Abgeordnetenhaus vernahm am Montag einen mündlichen Bericht der Geschäftsratskommission betr. die Ermächtigung zur finanziellen Verfolgung einiger sozialdemokratischer Parteimitglieder wegen Verletzung des Abgeordnetenhausgesetzes an die Kommission zurück und trat dann in die erste Sitzung der Novelle zum Allgemeinen Berggesetz ein, die die Ermächtigung von Stein- und Salzknüpf dem Staate vorbehalten will. Handelsminister Dr. Delbrück bot eine nochmalige Begründung der Vorlage. Abg. Stodmann (natl.) erklärte sich bereit, dem Staate die gewünschte neue Nachkommenschaft zu übertragen, wenn Garantien gegen einen Mißbrauch dieser Macht geboten werden. Abg. Jerosch (Ztr.) verurteilte, die Vorlage seiner Freunde werde allen Verfassern, die die Novelle abzuschwächen, energisch entgegenzusetzen. Als Gegner des Entwurfes erklärte sich Abg. Hübner (natl.), der die Bergfreiheit erhalten wissen wollte. Einen ähnlichen Standpunkt nahm Abg. Singer-Hagen (fr. P.) ein. Jedoch erwiderte Oberbergbauminister von Bellen, mit der Bergfreiheit sei es in Preußen endgültig vorbei. Abg. Krause-Waldenburg (natl.) behauptete, daß man sich nicht darauf beschränken sollte, die Ausübung des Bergbaurechts zu belegen. Gegenüber dem Abg. Singer-Hagen betonte Minister Dr. Delbrück, er halte die Substantia für unbedenklich, wolle aber ihren Ausmaß nicht verengen. Nach einer weiteren Rede des Abg. Wolf (natl.) wurde die Vorlage einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen.

Locales und Provinzielles.

* **Ansburg.** Am Sonntag hielt der hiesige Gesellen-Verein seinen diesjährigen Faschnachtsball. Voller mehreren erst gekleideten Konzertieren der „Hörlicher Musiktruppe“ sowie mehrere Kompletts für Unterhaltung der jährlich geladenen und erschienenen Gäste. Dem hierauf folgenden Ausbaur und Schellen und Meister in wackerer Ausbaur und schöner Harmonie, ein Beweis, daß immerhin ein gutes Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber herrsche.

Ansburg. Neben dem „Zirkus Union“, der von Sonntag ab im Goldenen Ring hieselbst Vorstellungen geben wird, sehen wir in der „Bühnenstr.“ folgendes: Der „Zirkus Union“, der gestern Abend im Saal seine Eröffnungsvorstellung gab, hatte ein überaus schönes Saal, und schon beim Einzug in unsere Stadt machte das Pferdmaterial des Zirkus einen guten Eindruck. Im Gegensatz zu minderwertigen Vorstellungen dieser Art, wo man gewohnt ist, ein oder zwei Pferde und eine Ziege zu sehen, ließ gleich der erste Eindruck erkennen, daß man es mit einem erstklassigen Saal zu tun hat. Die Zirkusleute sind auch gut gekleidet. Es herrschte vor eine Stimmung des Lobes über die vorzüglichen Leistungen der Artisten und Artistinnen. Die kleine Direktorin erzielte auf ungeliebtem Pferd reifen Erfolg. Samtliche Reize, die vorgeführt wurden, wurden mit Beifall aufgenommen. Es wurde zu weit geführt, wollten wir die einzelnen Darbietungen besonders heranzählen, die uns gestern Herr Direktor vorträglich vorführte. Nur sei bemerkt, daß die vom Herrn Direktor vorgeführten Schul- und Freiheitspferde mit großer Ruhe und sehr eifrig arbeiteten. Vor allem sei der weiße eckige Arbeiter besonders erwähnt, der aus dem Besitz von Herrschaften bei Hannover stammt. Sein Zirkus Pferdchen hat bis jetzt dem Publikum einen rechten weichen Charakter angesetzt, und die Ansicht des Pferdes ist fast geistlich im Blick und Leid ihrer Ehe ihre Gedanken und Grübelungen an den ferneren Augenblick fest zurückzubringen gelüftet und vor ihnen und ihrer Angehörigen Ergeben nicht mehr erfahren. Nun folgen ihre Gedanken weit zurück in ihre glückliche Kindheit und Jugend, zu den traulichen Stunden der geliebten Eltern dort in der fernsten, stillen Dorfstraße, und in der stillen Hülle der Schule, die sie reungslos umgab, flutete ein Strom von Grübelungen unaufhaltsam durch ihre Seele. Da merkte sie ein plötzliches Gefühl fester, sich nahender Schritte aus ihrem träumenden Sinn; mit weit geöffneten Augen blickte sie dem kommenden entgegen, tauchte sie sein Anblick über war das Trugbild ihrer Erinnerung zur Wirklichkeit geworden?

Geht, ihr Augenfreund, den sie seit ihren glücklichen Mädchenjahren kaum nicht mehr gesehen, trat aus dem dicken Schwärz, das den schmalen Waldweg bedeckte, hervor. Nicht mehr der schwächliche, hoch aufgeschwollene Säugling mit dem schwarzen Schürmdübelchen in seinem blauen, staarfnosigen Gesicht und den tiefen, etwas künstlichen Bewegungen, wie ihr seine Erscheinung an dem sonnigen Frühlingssorgen ihres Kommunionstages so deutlich vor Augen schwebte, nein in voller Manneskraft, mit festerer und fester Haltung, so stand er jetzt vor ihr. Seine tiefe hoch überlegende Gestalt war voll und kräftig geworden, das marmeladefarbene Antlitz mit den feinen, geraden Zügen, von starkem, schwarzen Vollbart umrandet, tief gebräunt, und die dunklen Augen unter dem schwarzen, fast zusammengewachsenen Brauen

* Getreu bis in den Tod.

11) Erzählung von Martha Reumeyer. (Fortsetzung.)

In den ersten Tagen des April trat die kleine Familie, von Kuris treuem Wirtchen begleitet, der seinen kranken Herrn nicht verlassen wollte, ihre traurige Reise nach Wiesbaden an. Der Abschied von den Freunden, in deren Mitte ihr tugend, junges Glück einst erblüht war, wurde auch hier schwerer als er gedacht, und mit dieser Abreise herbeiführte er auf dem Bahnhof das gesamte Offizierskorps des Regimentes, das sich zur Abreise des unter so traurigen Verhältnissen lebenden jungen Barons hier versammelt hatte. Die Kameraden hoben den Lebenden aus seinem Nachhinein in den Wagen, Tränen kullerten in aller Augen, als er ihnen mit kummern, lüngen Hände drückte, und das schöne, blaue Antlitz der einst so geliebten jungen Frau, des reizenden Kindes, ihnen vom Fenster aus einen letzten Abschiedswort zunichtete. Durch Vermittlung der Ärzte hatte Glühbirne eine hübsche kleine Wohnung in ihrer neuen Heimat, die sie nach langamer und beschwerlicher Reise erreichten, bereits aus der ferne gemietet. Das kleine Häuschen, weiß von dem geruchstollen Treiben des eleganten Weltbades, dicht am Bergesabhang gelegen, entsprach vollkommen allen ihren Wünschen; nur wenige Schritte führten zu den hellen, freundlichen Räumen Krank- und erkrankten dem Lebenden tugend Ausfahrten in die nahe herrlichen Wälder. Die neuen, wohlthuenden Einblicke belebten ihn sichtlich, und die über-

rausenden Geistesfolge, von denen man ihm hier erzählte, erweckten auch ihm stille Hoffnungen wieder. Doch die Wahrheit, die er sogleich mit Offen begannen, griff ihn außerordentlich an; seine Schmerzen nahmen zu, und seine Stimmung wurde wieder gereizt und verbittert. Seine einige Freude, wie er stets wieder betonte, waren seine täglichen Ausfahrten, der fast vollständige Aufenthalt in frischer Waldluft, die bei jedem in seinem Krankenzimmer scheinbar entsetzt hatte. Glühbirne und die kleine Begleiterin blühten immer auf seinen Nachhinein, bei denen er meist in künftigen Schmerzen verfiel, sie suchten stets einwände, dem großen Verleher entgegenzuweisen, aber allmählich erreichte das junge Paar selbst hier, wo man den Anschein zu vieler Lebenden und eleganten Erscheinungen gewohnt war, liberaler Aufsehen. Mühselig konnte von Verwirrung mit dem kranken Kind zu seinem jungen, schönen Gesicht und den jetzt so traurig und übermäßig blühenden Augen in halb liegender Haltung im Nachhinein gelehrt wurde, die schlante, reizende Frau und das blonde, liebevolle Kind ihm zur Seite.

Es war an einem heißen Julitage; von wolkenlosem Himmel lachte die Sonne lebendige Straßen herüber, als der Herr und Frau von Bismarck mit ihrem Zehnterchen bei der Rückkehr von der täglichen Nachmittagsausfahrt ihre gewohnte, letzte „Mutterstube“, wie Kurt oft scherzend sagte, nahe ihrem Hause erreicht hatten.

allein das Eintrittsgeld wert. Die Musikanten boten vorzügliches. Die Afrikaten Gebrüder Spahn leisteten ebenfalls Gutes. Der Sienkreiter, Herr Weller, ist in seiner Komit unerreicht, sowohl als Jambiner wie auch als Solbratenreiter Wontabell. Den Schluss der Vorstellung bildete eine recht originale Pantomime. Alles in allem: Ein Großstadt-Programm! Der Direktor Brumbach verpflichtet sich, ein Pferd des Herrn Goenemann in 20 Minuten zu dressieren und dasselbe vorzuführen. Das Mehrere wird noch durch die Tageszeitel bekannt gegeben. Wir wünschen der Direktion weiteren guten Erfolg.

Zahna, 16. Febr. Seit längerer Zeit treibt eine Diebeshand hierseits ihr Unwesen. Wohl an die dreißig Einbruchsdiebstähle sind im Laufe des letzten Jahres verübt worden, ohne daß es bis her gelang, die Täter abzufassen und zu der wohlverdienten Strafe zu verurteilen. Es handelt sich in den meisten Fällen um Geldläden und Kleindiebstähle. In geläufiger Nacht statteten die Diebe dem Ackerbürger Hagendorf hierseits ihren unerwünschten Besuch ab. Sie kassierten ihm die auf dem Boden aufbewahrten Fleisch- und Wurstwaren eines frisch geschlachteten Schweines, ohne dem rechtmäßigen Besitzer auch nur die Spur von seinem ehemaligen Besitztume zu lassen.

Wretsch, 25. Febr. In der letzten Stadtverordneten-Sitzung wurde der Rämmerverleihen-Gesetz 1907/08 in Fassung und Ausgabe auf 29000 Mk. festgesetzt. Ferner wurde beschlossen, zur Deckung des Finanzbedarfs 145 % Zuschläge zu den staatlich veranlagten Personal- und Realsteuern zu erheben.

Arbigan, Der Mandant der hiesigen städtischen Sparkasse D. ist seit einigen Tagen seines Amtes enthoben worden.

Sinkerwald, 22. Febr. Zu dem Mord des Bierkühlers Hale teilt ein Extrablatt des „Sinkerwald-Tagblatts“ mit, daß der unter der Anschuldigung des Mordes in Untersuchungshaft genommene Arbeiter Ignaz Boledat aus Wünderberg, heute auf Anordnung der königlichen Staatsanwaltschaft zu Frankfurt a. O. entlassen worden ist, da die Untersuchung seine Unschuld ergeben hat.

Dessau, 24. Febr. Das Schwurgericht verhandelte in den letzten Tagen wider den früheren Unterstaatssekretär Emil Anders in Ueberstede wegen Unterschlagung amtlicher Gelder und Urkundensichtung. Anders hat in den letzten zehn Jahren Serwisgelder, Armeegelder und Steuerbeträge, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen und in Gewahrsam hatte, unterschlagen und in Beziehung auf diese Unterschlagungen die zur Kontrolle und Eintragung der Einnahmen und Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register und Bücher unrichtig geführt und unrichtige Abschlässe und Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern und Büchern, sowie unrichtige Belege zu denselben vorgelegt.

Das Urteil lautete, nachdem die Geschworenen sämtliche Schuldsragen unter Verneinung der Frage nach mildernden Umständen bejaht, auf drei Jahre Zuchthaus und zehn Jahre Geheulast.

Wälzke (Reg.-Bez. Magdeburg), 25. Februar. Einem grauhaarigen Selbstmörder verübte hier der Bergmann Goslich. Mit einem Taschenmesser durchschnitt er sich den Hals und ließ solange auf dem Hofe hin und her, bis er tot umfiel.

Gleichenrade, 22. Febr. Unter dem Verdacht der Ermordung seiner Geliebten wurde hier der 34jährige Landrieftierarzt Schomburg verhaftet und dem Gerichtsgefängnis in Nordhausen zugeführt. Die Verhaftung hängt mit einem Leichenfunde zusammen, der kürzlich in dem Klüßchen Zorge gefunden wurde; man fand dort die Leiche der etwa 36jährigen geschiedenen Frau Johanna Künzel aus Schmieditz, mit der der Verhaftete ein Verhältnis

unterhielt, daß nicht ohne Folgen geblieben sein soll. Es wird nun angenommen, daß das Verhältnis dem Schomburg in letzter Zeit lästig geworden ist und er gern von der Geliebten loskommen wollte, weshalb er sie in der Zorge ertränkt habe. Der Verhaftete befreit, die Frau ertränkt zu haben.

Stassfurt, 22. Febr. Die Schäden infolge der Erdbebenbewegungen mehren sich täglich und lassen die Gefahr für einzelne Stadtgebäude immer mehr hervortreten. In der Kirchstraße stürzte von dem bereits früher geräumten Wunderlichschen Hause ein Teil der Vorderfront ein, vom früher Braunsdorffschen Gebäude in der Schloßstraße, das ebenfalls geräumt ist, ein Teil des Hintergebäudes. Sehr viel haben auch die Abwässerungen für Wasser und Gas unter den Erdbeben zu leiden. Hochbrüche sind eine fast ständige Erscheinung. Jetzt sind die Kirchstraße und der Verbindungsweg von der Schloß- zur Kirchstraße polizeilich gesperrt worden.

Langerwies, 22. Febr. Eine unlesibare Unterbrechung erlitt der letzte Hauptgottesdienst in der Kirche St. Bonifacius. Als 1/10 Uhr die Viertelglocke der Uhr aus dem Turm anstieß, geriet das Näherwerk der Uhr durch irgend einen Zufall in Unordnung, so daß die Glocke fortwährend weiterschlug. Gleich darauf begann auch die Stundenglocke zu schlagen. Dies fortwährende Schlagen der beiden Glocken rief große Befürchtung hervor. Der Geistliche stand gerade vor dem Altar, um die Liturgie abzuhalten. Abgesehen schrie die Orgel, der Pfarrer schloß mit wenigen Worten den Gottesdienst und alles drängte in wilder Eile den Ausgang zu. Mitternacht wurde das Schlagwerk von Sachsendern abgeholt.

Spandan, Allgemeines Mitleid erregt hier der Tod eines Soldaten. Auf dem hiesigen Bahnhof trat ein Soldat vom Infanterie-Regiment Nr. 35 in Brandenburg ein und ließ sich per Droschke nach der Segelstraße 36 fahren, wo seine Mutter wohnte. Der Mann erzählte am Bahnhof, daß er im letzten Dienstjahre durch die Unvorsichtigkeit eines Kameraden auf dem Säpftisch eine Kugel in den Leib erhalten hätte, er sei nunmehr als geheilt entlassen worden, fühle sich aber sehr schlecht. Als der Droschkenfahrer, der ihn nach der Segelstraße fuhr, dort den Schlag sah, fand er den Mann tot vor. Ein herbeigeeilter Arzt konnte nur den bereits eingetretenen Tod feststellen. Die arme Mutter, welcher der Verlorene die einzige Stütze war, ist trostlos in ihrem Schmerz.

Hork i. L., 18. Febr. Am vergangenen Sonntag wurden hier zwei auffallende Todesfälle festgestellt. Die Ehefrau des Fabrikarbeiters Laubach wurde in ihrer Wohnung mit blutender Stirn tot aufgefunden. Die Geleute hatten am Abend vorher einen Streit gehabt. Neben der Toten lag eine leere Morphiumflasche. Der Mann wurde verhaftet. Ferner wurde der Fußknecht Drögin Sonntag Morgen mit zertrümmertem Schädel im Weidenfalle vorangefunden. Hier wird angenommen, daß die Pferde von Knecht mit ihren Hufen gegen die Stirn geschlagen haben.

Vermischtes.

Dausig, 24. Febr. Aus Gram über den Tod ihres Gatten hat sich die Frau des Steuernehmers Wohl in der Mottlau ertränkt.

Ein Ehepaar ertrunken. Aus Mirrow i. M. wird gemeldet: In dem Dorfe Starow brachen der Maurer Wasmund und seine Frau, die von dem noch mit bedeckten dortigen See Schiff als Viehstreue holen wollten, ein und ertranken. Fünf unerwachsene Kinder betrauern den Tod ihrer Eltern.

Baiken, 25. Febr. In Kamenbade geriet heute das Haus eines Maurers in Brand, aus dessen Ehefrau mit vier Kindern sich allein zu Hause befand. Die Frau warf zwei ihrer Kinder aus dem Fenster hinaus, wobei diese schwere Verletzungen davontrugen. Als sie die beiden anderen Kinder retten wollte, stürzte das Dach zusammen und begrub die Frau und die beiden Kinder unter den Trümmern; alle drei wurden getötet.

Johannsa, 24. Febr. Von der hiesigen Strafammer wurden 95 Polen, deren Kinder sich am Schulstreik beteiligten, zu Geldstrafen verurteilt.

Ein Tierquälerei. 73 Pferde hat der Fuhrwerksbesitzer Zeißiger in Neppen zu Tode gequält um für sie die hohen Versicherungssprämien zu erhalten. Tierarzt May aus Frankfurt a. O. stellte ihm über die Todesursache der Tiere falsche Zeugnisse aus. Er wurde zu acht Monaten, Zeißiger zu ein Jahr acht Monaten Gefängnis verurteilt.

Unglück über Unglück. Ein trauriges Schicksal hat eine wohlhabende Familie in Köllinghausen bei Neßlinghausen ereilt. Deren Sohn war in der letzten Kälteperiode im freien tot aufgefunden worden; wie sich später herausstellte, war der Knabe ertrunken. Unter dem Verdacht, seinen Sohn ermordet zu haben, war der Vater des Knaben verhaftet worden. Als der Mann jetzt als schuldlos entlassen aus dem Gefängnis heimkehrte, war seine Frau unter der Wucht der Schicksalschläge in Wahnsinn verfallen.

Der Untergang des Loyddampfers. Zu der Strandung des österreichischen Loyddampfers „Impecatir“ bei Kreta liegt aus Kanea folgende Meldung vor: Das italienische, französische und russische Kriegsschiff sowie der österreichische Loyddampfer „Caltore“ trafen mit 104 Leberlebenden des Dampfers „Impecatir“ in Kanea ein. Die Passagiere sind sämtlich gerettet. Die Gesamtzahl der ertrunkenen Personen beträgt vierzig. Das Schiff selbst gilt als verloren; die Ladung ist bis auf einen kleinen Teil vertrieben. Die Geretteten sollten mit dem „Caltore“ weiterbefördert werden.

Markt-Kalender.

Am 1. März Schweinemarkt in Holzdorf.
Am 2. „ Schm. in Jessen. Am. in Liebenwerda.

Einmalige Aufforderung.

Alle diejenigen, welche eine **Zorberung** an mich zu haben glauben, bitte ich, sich bald bei mir zu melden. Diejenigen aber, die mir etwas **sanduen**, werden hiermit aufgefordert, hierfür **bis zum 15. März 1907** Zahlung zu leisten, andernfalls die Einziehung der ausstehenden Forderungen auf gerichtlichem Wege erfolgen dürfte.

Annaburg, im Februar 1907.
Bruno Fehner.

blühen sie mit inniger, schmerzlicher Zärtlichkeit an.

Sie sprang empor, als ob sie aus tiefem Traum erwache.

„Georg, Georg,“ küßte sie und streckte ihm beide Hände entgegen, die er leidenschaftlich ergriß und mit heißen Küssen auf seine Lippen drückte. Deutlich sah sie den feinen roten Strich, der sich in der tiefen Narbe an seiner Hand entlang zog.

„Gisela,“ sagte er, und seine tiefe Stimme bebte, „so habe ich dich endlich wieder gefunden!“

„Nach immer blühte sie mit verwundernden Augen wie traumbefangene zu ihm empor. Eine dunkle Note war allmählich in ihr Antlitz getreten, und während sie ihm leise ihre Hand entzog, die er noch fest umschloß, geballten, fragte sie voll fremdem Jenseit.“

„Weshalb ein seltsamer Zufall, Georg, hat dich nach so langen Jahren der Trennung hierher in unsre neue Heimat und zu dieser entlegenen Waldeshöhe geführt?“

„Er schüttelte mit leichtem Lächeln den Kopf. „Es ist kein Zufall, Gisela,“ erwiderte er ernst, „dem ich mich wiedersehen hier verdanke. Nur um dich und deinen Gatten aufzusuchen, bin ich nach Wiesbaden gekommen; vor einer Stunde bin ich hier eingetroffen, erfragte einer Wohnung, und zwar dort am Ende der Dreihe zeigte mir den Weg zu dieser Waldeshöhe, wo ich auch treffen mußte. Ich sah dein weißes Kleid durch die Büsche schimmern und erkannte dich schon von ferne, wie du still tanzend ins Weite schauetest.“

Sie hob den gesamten Kopf empor; innige und doch schmerzliche Freude brach aus ihrem flehlichen Blicken, und tief und lange, als wollte einer in der Seele des andern lesen, blickten sie sich in die Augen, bis die ihren sich mit Tränen füllten, und sie mit leichter Bewegung zur Seite wandte, wo der Holzlust ihres schimmernden Gastes stand, Georg nicht kumm, und beide traten mit leisen Schritten zu ihm hin. Tief erschüttert blickte er auf den fest schlafenden Vater, der sich mit schmerzlichen Schritten zur Seite wandte, so daß kein klares, festes Haar und kein schon geschwundenes Profil in farbloser Wäsche sich schau von dem dunkelblauen Seidenfalten unter seinem Kopfe abzeichnen.

„Weißt du, was ihm geschehen ist, Georg?“ küßte sie Gisela.

„Ja, ich habe seit kurzen alles erfahren,“ erwiderte er ernstlich, indem er langsam mit ihr zu ihrem früheren Plage zurückging. „Ich weiß, weshalb hunderttausend Geld dir junges Glück verriet hat und will dir nun erzählen, was auch ich in den Jahren unter Trennung erlebt und durchgemittelt habe. Doch sage mir, Gisela, ist die reizende kleine hier denn — er ist Kind?“ fragte er mit erregter Stimme und deutete auf die kleine Fritz, die einen Strauß Waldblumen in den Händen, den schmalen Fußpfad hinauf der Mutter entgegenief und den ganzen, fremden Mann an ihrer Seite mit ihren hellen, unerschütterlich fragenden Blicken sah und verwundert betrachtete.

„Ja, sie ist unser Liebling, unser Sonnenschein, unsere herzige, kleine Fritz,“ erwiderte

Gisela, sie und strich ihr zärtlich die wirren, blonden Locken aus dem rostigen Gesicht.

Georg hatte sich zu ihr niedergelassen und hob sie hoch in die Höhe.

„Wah! ein süßes, goldhaariges kleines Brinzelchen,“ sagte er herzlich, und doch so andersartig als du gewesen bist, Gisela! Willkommen im Grünen, du kleine Heideblume!“

„Sie sieht ihrem Vater wahrlich merkwürdig ähnlich,“ sagte er mit leise zitternder Stimme hinzu und stellte die Kleine behutsam wieder herab.

Nun lag er neben Gisela auf der Wand unter dem Lindenbaum; das Kind spielte still mit seinen Blumen zu ihren Füßen, und mit leisen, gedämmten Ton begann Georg:

„Wenn ich dir meine Erlebnisse seit den Jahren meiner Trennung berichten soll, Gisela, so laß mich zunächst noch einmal Dinge erzählen; aber um mich und mein Handeln voll und ganz zu verstehen, mußt du klar und offen in meinem Herzen lesen.“

„Ich greife in die Vergangenheit zurück bis zu jenem Tage, da deine Antwort auf meine Werbung um dich, mir, wenn auch mit schmerzlichen, liebevollen Worten, doch die tröstliche Gewissheit brachte, daß du deinem Jugendfreunde nicht angehörest, sondern einem andern, daß du mit in glühender Bewunderung schicktest, dein Herz und deine Hand fortwährend habest. So war mir also jede Hoffnung genommen, die mich durch die Jahre meines Verunsicherten Strebens und rastlosen

Arbeiten bereinigt hatte, und das Leben hier in gebrochener Verhältnisse, wo ich aus seltsamen Träumen so trostlos erwachte, war, erstehen mir dunkel und leer. Ich hegte nur den einen Wunsch, fort, fort von hier, fort von der deutschen Heimat, von der bisherigen, gleichmäßigen Tätigkeit, deren Zweck und Ziel mir jetzt verrietlich schien.“

Wie ein Hoffnungsstern winkte mir eine Stellung als Beamter in Afrika, die von der Regierung für unsere dortigen Kolonien ausgeschrieben war. Ich bewarb mich sofort um dieselbe, und da ich kurz zuvor das Glück gehabt, den Preis eines vom Ministerium bestimmten Wettbewerbenstimmens zu gewinnen, so erhielt ich den Vorzug vor allen andern Bewerberinnen und konnte, sowie ich meine bisherigen Verpflichtungen erfüllt, schon im Herbst die Reise nach meinem fernem, neuen Wirkungskreis antreten. Vorher aber wollte ich noch meinen Eltern schreiben, die mir in ihrer selbstlosen Güte und unerschütterlichen Liebe die Einwilligung gegeben, in meiner gemeinsamen Heimatsstadt Liebenwerda zu bleiben. Nur einen Tag gedachte ich hier bei ihnen zu verweilen, denn ich meinte mein stürmliches Herz noch nicht genügend bezungen zu haben, um dir, Gisela, und deinem Besonderen länger nahe sein zu können, und — lag es mich offen gelassen, — ich hoffte, durch meinen so frühen Aufenthalt jeder Möglichkeit, dich in deinem jungen Glück dort wiederzusehen, aus dem Wege zu gehen.

11 (Fortsetzung folgt.)

Anzeigen.

Der bei der **Unterrichtsvorschule Annaburg** in der Zeit vom 1. April 1907 bis Ende März 1908 erforderliche Bedarf von ungefähr **37 000 kg geschälten** und **6600 kg ungeschälten Kartoffeln** soll im Wege der öffentlichen, schriftlichen Unterbietung vergeben werden und ist hierzu Termin auf **Montag den 4. März 1907, vormittags 11 Uhr** im Rentamtzimmer angelegt, woselbst die Bedingungen vorher einzusehen und zu unterzeichnen sind.

Die **Küchenverwaltung der Unterrichtsvorschule Annaburg.**

Ein **fast neuer Kinderwagen**

zu verkaufen **Aderstraße 147 m.**

Oberförsterei Rosenfeld.

Sonnabend den 9. März 1907 von vormittags 10 Uhr ab sollen im **Dönitz'schen Gasthause in Rosenfeld** öffentlich meistbietend versteigert werden (Kuhholz beginnt):

Schubez, Rosenfeld, Schlag Jag. 179b: Kiefern: 435 Stück Nuthämme III, IV. Kl. mit 137 fm, 81 Stück Nuthängen I. Kl., 98 Stück II. Kl., 57 Stück III. Kl., 67 rm Scheit, 510 rm Reifig III. Kl., das Stochholz zur Selbstrodung in 15 Kadeln; Durchforstungen Jag. 218b, 218d und Totalität Jag. 178, 217, 200, 221, 222; Kiefern: 32 Stück Nuthämme III.—IV. Kl. mit 12 fm, 98 rm Scheit, 188 rm Knüppel, 52 rm Reifig II. Kl. (Stangenhausen), 58 rm Reifig III. Kl.

Schubez, Kleineec, Durchforstungen Jag. 136, 143: Kiefern: 15 rm Scheit, 157 rm Knüppel.

Der **Forstmeister Thode.**

In der königlichen Oberförsterei **Annaburg** sollen im „**Waldfchlöden**“ zu **Annaburg** öffentlich meistbietend versteigert werden:

I. am Donnerstag den 7. März 1907, vormittags 9 1/2 Uhr:

- Aus dem **Schubez Eichenheide**, Durchforstungen Jag. 128, 129 und Totalität Jag. 118—121, 128, 130—133, 140, 141 etwa Kiefer: 7 Stämme III. u. IV. Klasse mit r. 4 fm, 23 rm Kloben, 150 rm Knüppel, 3 rm Reifig I. Klasse, 265 rm Stangenreiß II. Klasse, 573 rm Stangenreiß III. Klasse. (Nr. 562—565, 606—614, 626—631 werden nicht verkauft.) Aus **Schlag Jag. 105:** Nr. 204—209 = 12 rm Kiefernknüppel.
- Aus den **Kiefernfallschlägen Jag. 81 und 82** im **Schubez Kreuz**, etwa: 71 rm Kloben, 30 rm Knüppel, 584 rm Reifig III. Klasse.

II. Am Montag den 11. März 1907 vormittags 9 1/2 Uhr:

Aus **Schubez Annaburg**, Durchforstungen Jag. 127, 145 und Totalität Jag. 100, 112—114, 123, 124, 127, 134, 135 bis 139, 144, 145 etwa Kiefer: 2 rm Kloben; Kiefer: 1 Stamm V. Klasse, 1 rm Knüppel; Kiefer: 24 Stämme III. u. IV. Klasse mit r. 14 fm, 200 Verblangen I.—III. Klasse, 11 rm Kloben, 205 rm Knüppel, 19 rm Reifig I. Kl., 716 rm Stangenreiß III. Klasse. (Nr. 521—527, 544, 545, 547—556 werden nicht verkauft.)

5 Millionen sehr kräftige, wurzreiche 1 jährige **Siefernpflanzen** hat abzugeben, a **Zausend 70 Pf.** gegen vorherige Einzahlung des Betrages oder Nachnahme. Verpackung wird billigt berechnet. Körbe werden zurückgenommen u. voll vergütet. **Dominium Maasdorf** bei Liebenwerda.

Ein **zuverlässiges, kräftiges Mädchen** wird zum 1. April für **Rüden- und Hausarbeiten** bei gutem Lohn gesucht von **Frau J. Herrosé Wittenberg** (Bez. Halle), Berlinstr. 12.

Pa. Garburger Leinmehl gar. reines Gerstenschrot Mixed-Mais Maischrot grob u. fein Sahnmais, Futtergerste Melasse, Ia. Roggenkleie pa. frische Raps- und Cocustuden Roggen- u. Weizenmehl empfiehlt zum billigen Tagespreise **J. G. Hollmig's Sohn.**

Feinste Schlutuper Bratheringe 8 Liter-Dose 3 M. empfiehlt **Otto Riemann.**

Sardinen in Del, große Dose M. 1.50, kleine Dose 75 Pf., empfiehlt **Otto Riemann.**

Zur bevorstehenden **Frühjahrsausfaat** empfehle ich alle Sorten **Gämereien** aus der Gemüße- und Blumenamen-Bücherei von **Liebau & Co.,** Dörfelieferanten, in Gifurt. **C. Geist.**

Valencia- und Messina-Apfelnein saftige süße Früchte von frischer Sendung empfiehlt **Otto Riemann.**

Brillanten blendend schönen Teint, weiße, sammetweiche Haut, ein zartes, reines Gesicht und volles, jugendliches Aussehen erhält man bei täglicher Gebrauch der selten **Steckenpferd-Littemilch-Seife** v. Bergmann & Co. Nadebeul mit Säugmark: Steckenpferd. a St. 50 Pf. bei: **Max Bucke, Otto Schwarze.**

Alle Sorten **Schreib- u. Briefpapiere** und **Kouverts** empfiehlt **Herm. Steinbeiß,** Buchdruckerei.

Magentropfen (Mündener) ausgezeichnet durch ihre verdauungs-fördernde Wirkung zu haben in der **Apothete Annaburg.**

Leinen- und Baumwollwaren, Tisch- und Leihwäsche.

C. G. Holtzhausen

Wittenberg, Collegienstr. 90.

Gründung 1837. Fernruf 107. Mitglied des Verbandes Mitteldeutscher Manufakturisten. Einkaufsgenossenschaft für Konfektion, Manufaktur- und Weisswaren. Jahresumsatz der Mitglieder ca. 6 1/2 Millionen Mark.

Zweck des Verbandes: Vereinbarter Bareinkauf bei ersten Fabrikanten zu niedrigsten Preisen.

Vorteile für die Kundschaft: 1. Abgabe von Waren in besten Qualitäten infolge vielseitiger Prüfung von Sachverständigen. 2. Billigste Verkaufspreise, bedingt durch so grosse Abschlüsse, wie sie einzelnen Geschäften nicht möglich sind.

Herren-, Damen- und Kinder-Konfektion.

Waidenstoffe, Seide, Tuche, Buckskins, Teppiche, Gardinen und Möbelstoffe.

Zur Konfirmation empfehle in größter Auswahl **Kleider-Stoffe** in schwarz und farbig **Alle von 50 Pfennig an bis 3.50 Mark,** **Unterröcke & Korsette & Taschentücher Taillentücher & Handschuhe.** **Carl Quehl.**

Deutzer Motoren für alle Gasarten und flüssigen Brennstoffe. In allen Grössen von 1/2 - 2000 PS. seit 40 Jahren erprobt und bewährt in allen Betrieben von **Gewerbe, Landwirtschaft u. Industrie.** Heizgas-Anlagen. Pumpwerke. Sauggas-Anlagen. Ergin-Motoren, Lokomobile, Lokomotiven. **Gasmotoren-Fabrik Deutz** Ing.-Bür. u. Werkstatt **Leipzig** Gerberstrasse 1.

Apothete Dotter's Krampfmittel heilt Krampf und Steifbeinigkeit der **Schweine** in wenigen Tagen. Viele Dankschreiben. Langjähriger Erfolg. Nur Flaschen mit dem Aufdruck **Dotter** sind echt, alles andere wertlose Nachahmungen. Flasche 75 Pf. läßt zu haben in der **Apothete Annaburg.**

Kaufete's Kindermehl, Mondamin empfiehlt die **Drogerie Annaburg** D. Schwarze.

Kaninchenzuchtverein Sonntag, den 3. März er. nachmittags 4 Uhr **Verammlung** im Vereinslokal „zur Weintraube“. Gäste sind willkommen. **Der Vorstand.**

Wohne jetzt Mittelstr. 83b. **Paul Stange, Maler.** **Sonnabend, den 2. März er.** von abends 8 Uhr ab hält der **Arbeiter-Nachfahrerverein „Solidarität“** im **Annaburger Gesellschaftshause** ein geschlossenes **Tanzkränzchen** ab. Gaste durch Mitglieder eingeführt, sind herzlich willkommen. **Der Vorstand.**

Bürgergarten. **Sonntag, den 3. März: Grosses Bockbierfest** in den festlich dekorierten Räumen des Bürgergartens. **Musik von der hiesigen Kapelle.** Eintritt frei. **Bockmützen gratis.** Anfang 4 Uhr. Für ff. Speisen und Getränke ist bestens gesorgt. **Schnitzel mit Spargel, Bockwurst mit Salat.** Es ladet freundlich ein **Carl Mörtz.**

Keisergebäck empfiehlt **W. Riethdorf.**

Ansichts-Postkarten von Annaburg in verschiedenen Mustern empfiehlt **Hermann Steinbeiß, Buchdruckerei.**

Zirkus Union zum 1. Male in Annaburg gibt im **Saale des Goldenen Ring** Sonntag d. 3. März nachmittags 4 Uhr und abends 8 Uhr **zwei große Gala-Eröffnungs-Vorstellungen.** Der Saal ist mittelst eines 20 Zentner schweren Teppichs vollständig zur **Kellbahn** umgewandelt. **Avis!** Zur 4 Uhr Eröffnungs-Vorstellung hat jeder erwachsene Besucher das Recht, ein **Kind** frei einzuführen. **Abends 8 Uhr: Große Gala-Vorstellung.** Vorführung prächtiger **Schul- und Freizeitspiele, Auftreten vorzüglicher Reiter und Reiterinnen sowie Künstler ersten Ranges.** Alles Nähere befragen die **Plakate.** **Montag und folgende Tage: Grosse Sportvorstellungen.** Zu zahlreichem Besuch ladet ergebenst ein **G. Brumbach, Direktor aus München.** Redaktion, Druck und Verlag von **Hermann Steinbeiß** in Annaburg.



Annaburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten sowie die Expedition selbst entgegen.



Gratis-Beilage:

Illustr.-Sonntagsblatt

Die Insertionsgebühr beträgt für die kleingedruckte Korpuszeile oder deren Raum 10 Pfg., für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Pfg., für Reklamen 20 Pfg. Bei größeren Aufträgen Rabatt.

Anzeigenannahme bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 10 Uhr.
Telegr.-Adr.: Buchdruckerei Annaburg.

Anzeiger für Annaburg, Pretzin, Jessen,
zugleich Publikations-Organ für

Schweinitz und die umliegenden Ortschaften,
Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 25.

Donnerstag, den 28. Februar 1907.

11. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samm. S. 152) und des Beschlusses der Gemeindevertreter-Versammlung vom 21. Januar 1907 wird für die Gemeinde Annaburg nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1.
Jeder abgeteilte Eigentumsenerwerb eines in Gemeindebezirke belegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten (Bergversteigerung, Erbbaurecht) unterliegt einer Steuer von 1 (eins) vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechtes.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer, das Recht auf Auflassung begründender lästiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammengerchnet und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Uebertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäft nachweislich auf Grund eines Vollmachtvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Uebertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

In Fällen, in welchen auf Grund geistlicher Ansprüche auf Nützlichmachung des Veräußerungsgeschäfts ein Nüchernerwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In anderen Fällen eines Nüchernerwerbs kann der Gemeinde-Vorstand die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrücksichten bis auf ein $\frac{1}{20}$ ihres Betrages ermäßigen.

Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Absatzes 2 der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gemeinschaftlich verpflichtet. Steht einem der Beteiligten ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Meistgebots erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und der davor vorgehenden Forderungen übersteigt. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

Die Entrichtung eines Familienfideikommisses oder Familienstiftung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

§ 2.
Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbrechtssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 654) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.

§ 3.
Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaftsteuer ein

zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben.

Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit dem Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4.
Bei Eigentumsübertragungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich begebenen Grundstücke bezw. Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insofern zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5.
Erfolgt der Erwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte und zwar nach demjenigen, welche den höheren Wert haben; bei dem Tausche in der Gemeinde belegener Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb derselben belegenen nach dem Werte der ersteren.

§ 6.
Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insofern sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

Dem Staatsoberhaupt und dem Fiskus anderer Staaten als des Deutschen Reiches und des Preussischen Staates, den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem Deutschen Reiche oder dem Preussischen Staate stationierten sowie den anderen Anstalten, Stiftungen und Vereinen (Abs. 1 d. g. Abs. 3 a. a. O.) wird Steuer gewährt, wenn nach der Erklärung der der auswärtigen Angelegenheiten in der Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht

§ 7.
Die Wertermittlung ist in denen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte des Grundstückes zu richten.

In keinem Falle darf ein geringer Wert für die Steuer festgesetzt werden, als der zwischen dem Erwerber und dem Erwerber bedingene Preis und der von dem Erwerber übernommenen Leistungen und unter Zurechnung der Vorteile.

Die auf dem Gegenstande haftenden Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert.

Wird ein Grundstück oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Meistgebots zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Berücksichtigung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen.

§ 8.
Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeinde-Vorstand.

§ 9.
Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Gemeinde-Vorstand hiervon sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht

kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokolllarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen. Auf Verlangen des Gemeinde-Vorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte Punkte für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10.
Der Gemeinde-Vorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so findet dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Unheimstellensmitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Gemeinde-Vorstand die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 11.
Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Gemeinde-Vorstand, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb vier Wochen an die Gemeindekasse zu entrichten. Nach verböglicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12.
Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Gemeinde-Vorstand schriftlich oder protokolllarisch anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Gemeinde-Vorstand. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach dem Beginn der Frist von zwei Wochen ansetzenden Verwaltungsstreitverfahren offen.

Die Einsprüche sind mit dem ersten Tage nach dem Beginn der Frist von zwei Wochen ansetzenden Verwaltungsstreitverfahren

und Klage wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 13.
Die Bestimmungen der §§ 9 dieser Ordnung obliegende Mitteilung ist nicht rechtzeitig oder nicht in der Form erteilt, wird, insofern der Steuerpflichtige Gelegenheit eine höhere Mitteilung mit einer Geldstrafe von einer Mark.

§ 14.
Die Steuer ist innerhalb zwei Wochen nach dem ersten Tage ihrer Veranlagung zu entrichten.

Die Steuer ist innerhalb zwei Wochen nach dem ersten Tage ihrer Veranlagung zu entrichten.

Gemeinde-Vorstand

Gemeinde-Vertretung

Lehmann, Schaefer, Klingner,

D. Scheibe, Grob, Weinde,

Erordnung wird hiermit auf

§ 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt.

Februar 1907.

Preis-Ausschlag

Wieland.

Zu demselben Genehmigungs spreche ich hierdurch auf Grund des § 77 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und der mir durch Erlaß der Herren Minister des Inneren und der Finanzen vom 3. Dezember 1900 erteilten Ermächtigung meine Zustimmung aus.

Merseburg, den 19. Februar 1907.

(L. S.)

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. W. v. Terpis.

